



Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Rainer Wiegard
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Innen- und rechtspolitische Sprecherin
und Sprecher der Fraktionen

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2350**

Ihr Schreiben vom
08.04.2011 – L 215

Unser Zeichen
PK 11- 0333.02

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988- 8914

Datum
3. Mai 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungs- und Beamtenver-
sorgungsrechts in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Rother,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehme ich hiermit gerne wahr.

Allgemeines zu Art. 1 (SH BesG)

Es ist bedauerlich, dass den Empfehlungen des Landesrechnungshofs zur Gewäh-
rung von Zulagen im öffentlichen Dienst nicht gefolgt wurde.¹ Seinerzeit wurde u. a.
empfohlen, die allgemeine Stellenzulage in das Grundgehalt einzubeziehen, die Poli-
zeivollzugszulage den dienstlichen Belastungen entsprechend gerechter und diffe-
renzierter auszugestalten sowie die Meisterzulage abzuschaffen. Der Finanzaus-
schuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schloss sich diesen Empfehlungen
an.²

¹ Vgl. Bemerkungen 2003 des LRH, Nr. 15.

² Vgl. Landtagsdrucksache 15/2985, Nr. 15.

Zu einzelnen Vorschriften:

§ 18 Versorgungsrücklage

§ 18 Abs. 1 und 2 (alt: § 14 a Abs. 1 und 2 BBesG - ÜfSH) sieht vor, dass ein Teil der Besoldungs- und Versorgungsanpassung (0,2 %) einer Versorgungsrücklage zuzuführen ist. Von dieser Vorgabe sind die auf den 31.12.2002 folgenden 8 allgemeinen Anpassungen ausgenommen (§ 18 Abs. 3; alt: § 14 a Abs. 2 a BBesG - ÜfSH). Vor der Wiederaufnahme der Zuführungen an die Versorgungsrücklage ist die Wirkung der Versorgungsrücklage zu überprüfen (alt: § 14 a Abs. 5 BBesG - ÜfSH - sogenannte Evaluierungsklausel).

In dem vorgelegten Gesetzentwurf soll nun die Evaluierungsklausel gestrichen werden. Das Finanzministerium merkt an³, dass die Beibehaltung des Instruments der Versorgungsrücklage nicht infrage gestellt werde. Die Evaluierung stünde in Schleswig-Holstein voraussichtlich in 2011 an.

Der Landesrechnungshof erachtet die Evaluierungsklausel insbesondere deshalb für notwendig, weil das Land keinen Versorgungsbericht erstellt (vgl. Bemerkungen 2010, Nr. 6.15). Das Bundesverfassungsgericht hat die Bedeutung der Evaluierungsklausel im Zusammenhang mit dem Alimentationsprinzip ausdrücklich hervorgehoben (BVerfGE 114, 258, 297). Ohne Not sollte daher nicht auf sie verzichtet werden.

Im Übrigen weist der Landesrechnungshof auf Folgendes hin:

Der (Bundes-)Gesetzgeber hatte bei der Einführung des § 14 a BBesG eine Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 3,0 %-Punkte gewollt.⁴ Die Zielgröße wurde anlässlich der Einfügung des § 14 a Abs. 2 a BBesG - Aussetzung der Absenkung - gestrichen. Es wird nunmehr davon ausgegangen, dass durch diese Änderung das Besoldungs- und Versorgungsniveau bis 2017 um 2,2 %-Punkte gesenkt wird.⁵ Ab 2012 werden die Besoldungs- und Versorgungsanpassungen voraussichtlich wieder um 0,2 %-Punkte abgesenkt. Unterstellt, es würde von 2011 bis 2017 jährlich jeweils eine Anpassung vorgenommen, wäre das Besoldungs- und Versorgungsniveau insgesamt um 2,8 %-Punkte abgesenkt. 2004 und 2009 wurden die

³ Vgl. Landtagsdrucksache 17/1267, Seite 9, Abs. 2.

⁴ Vgl. § 14 a Abs. 1 Satz 2 BBesG in der Fassung vom 01.01.1999 - als Anlage beigelegt.

⁵ Vgl. Clemens/Millack/u. a., Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, § 14 a BBesG, Rn. 2.4.

Besoldung und Versorgung jährlich zweimal angepasst. Unterstellt, es würde von 2011 bis 2017 ähnlich verfahren, könnte das Besoldungs- und Versorgungsniveau um deutlich mehr als die ursprüngliche Zielvorgabe von 3,0 %-Punkten abgesenkt werden. Es ist nicht klar, welche neue Zielvorgabe sich die Landesregierung gesetzt hat. Umso wichtiger ist es, dass die Evaluierungsklausel erhalten bleibt. Eine erste Prüfung stünde zum 31.12.2011 vor Wiederaufnahme der Absenkung an.⁶

§ 28 Bemessung des Grundgehalts

Nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn beim Aufsteigen in den Erfahrungsstufen zu berücksichtigen. Gleiches gilt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 für Zeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei Kirchen u. ä. Einrichtungen des öffentlichen Rechts und gem. § 28 Abs. 1 Nr. 3 für Dienstzeiten von Soldaten. Nach § 28 Abs. 1 Satz 5 können auch Zeiten für weiterbildende Masterstudiengänge und Promotionen bei der Festsetzung der Erfahrungsstufe berücksichtigt werden. Die vorgesehenen Regelungen sind zu großzügig. Schleswig-Holstein kann sich diese Regelungen nicht leisten.

§ 38 Verordnungsermächtigung

Die Höhe der einzelnen Leistungszulagen kann lediglich durch eine Verordnung nach § 38 Satz 1 begrenzt werden. Für die Höhe der Leistungsbezüge wird gem. § 32 Abs. 3 als Regelfall der Unterschiedsbetrag zwischen den Besoldungsgruppen W 3 und B 10 festgelegt, in Ausnahmefällen darf dieser Unterschiedsbetrag sogar überschritten werden. Auf einen Vergaberahmen, wie er in § 34 BBesG – ÜfSH i. V. m. § 13 LBesG vorgesehen ist, wird künftig verzichtet. Als limitierender Faktor bleibt so nur der Globalzuschuss des Landes an die Hochschulen für die laufenden Ausgaben. Hier wird nicht zwischen Personal- und Sachausgaben unterschieden. Höhere Personalausgaben je Stelle können zwar durch Einsparungen bei den Sachausgaben und/oder durch Maßnahmen wie Besetzungssperren ausgeglichen werden. Die notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen lösen dann aber wiederum Klagen der Hochschulen über ihre „Unterfinanzierung“ aus. Wegen der katastrophalen Haushaltslage sind dauerhafte Mehrausgaben durch dauerhafte Minderausgaben zu kompensieren. Minderausgaben, die nur temporär erwirtschaftet werden, um mit dem

⁶ Vgl. Clemens/Millack/u. a., Besoldungsrecht des Bundes und der Länder, § 14 a BBesG, Rn. 11.

für fünf Jahre festgelegten Globalbudget auszukommen, reichen nicht. Es sind daher Regelungen zur Begrenzung der Leistungsbezüge in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

§ 38 Satz 2 sieht vor, dass den Hochschulen, wie bisher, die Regelung der Grundsätze für die Ausgestaltung der Leistungsbezüge durch Satzung übertragen werden kann. Da die Hochschulen das Personalwesen als Landesaufgabe wahrnehmen, erscheint die Übertragungsregelung nicht sachgerecht. Auf diese Regelung sollte verzichtet werden.

§ 11 Abs. 3 LBesG sieht für die Ausweisung von W 2- bzw. W 3-Stellen Stellenobergrenzen vor. Hierauf soll nach dem Gesetzentwurf künftig verzichtet werden. Im Übrigen würden nach Auffassung der Landesregierung Stellenobergrenzen entbehrlich, wenn, wie geplant, die Hochschulen künftig keine Stellenpläne mehr aufstellen. Mit dem Verzicht auf Stellenobergrenzen verliert das Land die Möglichkeit, im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung regulierend auf die Personalbewirtschaftung der Hochschulen Einfluss zu nehmen. Es sollten daher Regelungen zur Festlegung von Stellenobergrenzen in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Zu dem Thema Stellenpläne wird darauf hingewiesen, dass sie gem. § 17 Abs. 5 LHO für Landesbeamte zwingend vorgeschrieben sind. Im Übrigen müssen die Hochschulen zur Feststellung ihrer Lehr- und Studienplatzkapazität Stellenpläne und -übersichten für das wissenschaftliche Personal haben.

§ 59 Leistungsprämien und Leistungszulagen

Die Vergabe von Leistungsprämien und -zulagen war begrenzt. Maximal 15 % der bei dem Dienstherrn vorhandenen Beamten konnten Leistungsprämien und -zulagen erhalten. Diese Begrenzung soll entfallen. Nach der Begründung zu § 59 ist die Begrenzung des Empfängerkreises verzichtbar, weil die Leistungsprämien lediglich im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt werden können. Diese Begründung erscheint bei der angespannten Haushaltslage sowohl des Landes als auch der meisten Kommunen bedenklich. Die Leistungsprämien könnten bei der Haushaltsaufstellung „eingepreist“ werden. Sinnvoller erscheint die Begrenzung des Volumens auf einen festen Prozentsatz der ständigen Besoldungen des Vorjahres

aller Beamten des jeweiligen Dienstherrn, vergleichbar mit § 18 TVöD. Für den Landesbereich sollte die Anwendung dieser Norm weiterhin ausgeschlossen werden (vgl. § 1 Satz 2 LPVO).

Zu den Besoldungsordnungen A/B und R

Bei einigen Ämtern für Lehrkräfte wurde die MindGrVO nicht beachtet (beispielhaft „A 12 Rektorin oder Rektor als Leiterin oder Leiter einer Grundschule mit bis zu 80 Schülerinnen und Schülern“). Diese ist im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im Übrigen wird die Stellungnahme des Landesrechnungshofs vom 30.06.2008 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes aufrechterhalten.⁷

Das Streichen der bisherigen ersten Tabellenstufe in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 14 und R 1 zur Steigerung der Attraktivität des Landesdienstes wird abgelehnt.

Die Regelung dürfte zwar nicht mit Mehrausgaben verbunden sein. Jedoch verzichtet Schleswig-Holstein auf mögliche Einsparungen, die ohne das Streichen der Stufen erzielt werden könnten. Schleswig-Holstein kann sich diese Regelung nicht leisten. Sollte festgestellt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber den Landesdienst wg. der finanziell als schlecht empfundenen Arbeitsbedingungen meiden, könnte über die beabsichtigte Änderung erneut nachgedacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Aloys Altmann

⁷ Vgl. Landtagsumdruck 16/3285.

Anlage

| | | | |
|--------------------------------|---------------------|----------------|---|
| juris-Abkürzung: BBesG | | Quelle: |  |
| Fassung vom: 03.12.1998 | | FNA: | FNA 2032-1 |
| Gültig ab: 01.01.1999 | | | |
| Gültig bis: 30.06.2002 | AUSSER KRAFT | | |
| Dokumenttyp: Gesetz | | | |

Bundesbesoldungsgesetz § 14a Versorgungsrücklage

(1) Um die Versorgungsleistungen angesichts der demographischen Veränderungen und des Anstiegs der Zahl der Versorgungsempfänger sicherzustellen, werden beim Bund und bei den Ländern Versorgungsrücklagen als Sondervermögen aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen nach Absatz 2 gebildet. Damit soll zugleich das Besoldungs- und Versorgungsniveau in gleichmäßigen Schritten von durchschnittlich 0,2 vom Hundert um drei vom Hundert abgesenkt werden.

(2) In der Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2013 werden die Anpassungen der Besoldung nach § 14 gemäß Absatz 1 Satz 2 vermindert. Der Unterschiedsbetrag gegenüber der nicht nach Satz 1 verminderten Anpassung wird den Sondervermögen zugeführt. Die Mittel der Sondervermögen dürfen nur zur Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben verwendet werden.

(3) Das Nähere regeln der Bund und die Länder jeweils für ihren Bereich durch Gesetz. Dabei können insbesondere Bestimmungen über Verwaltung und Anlage der Sondervermögen getroffen werden. Soweit in einem Land eine Versorgungsrücklage, ein Versorgungsfonds oder eine ähnliche Einrichtung besteht, können die Bestimmungen den für diese Einrichtungen geltenden angepaßt werden.

Weitere Fassungen dieser Norm

- § 14a BBesG, vom 19.06.2009, gültig ab 01.07.2009
- § 14a BBesG, vom 05.02.2009, gültig ab 12.02.2009 bis 30.06.2009
- § 14a BBesG, vom 20.12.2001, gültig ab 01.01.2003 bis (gegenstandslos)
- § 14a BBesG, vom 06.08.2002, gültig ab 01.01.2003 bis 11.02.2009
- § 14a BBesG, vom 06.08.2002, gültig ab 01.07.2002 bis 31.12.2002
- § 14a BBesG, vom 29.06.1998, gültig ab 01.01.1999 bis (gegenstandslos)

§ 14a BBesG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

- BVerwG 2. Senat, 15. April 2010, Az: 2 B 81/09
- Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 6. Senat, 18. Dezember 2003, Az: 6 A 2487/01
- BVerwG 2. Senat, 19. Dezember 2002, Az: 2 C 34/01
- VG München 5. Kammer, 17. April 2002, Az: M 5 K 02.1629
- ArbG Bonn 1. Kammer, 6. Dezember 2001, Az: 1 Ca 2076/01
- VG Oldenburg (Oldenburg) 6. Kammer, 31. Oktober 2001, Az: 6 A 1088/00
- Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz 2. Senat, 26. Oktober 2001, Az: 2 A 10167/01
- VG Freiburg (Breisgau) 6. Kammer, 15. Oktober 2001, Az: 7 K 1114/00
- Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 11. Kammer, 7. Mai 2001, Az: 11 A 75/01
- VG Aachen 1. Kammer, 3. Mai 2001, Az: 1 K 879/00
- VG Aachen 1. Kammer, 3. Mai 2001, Az: 1 K 179/00
- Landesarbeitsgericht Hamm (Westfalen) 5. Kammer, 6. April 2001, Az: 5 Sa 1629/00
- VG Trier 1. Kammer, 2. April 2001, Az: 1 K 1026/00.TR
- VG Regensburg 1. Kammer, 7. März 2001, Az: RN 1 K 00.1622